

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich und Grundlagen

#### 1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ („**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten („**ANGEBOTE**“), Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Appliq Food AG („**APPLIQ**“) und deren Kunden („**KUNDEN**“) betreffend der Erbringung von Produkt- und Konzeptentwicklungen („**DIENSTLEISTUNGEN**“) sowie die gegebenenfalls damit verbundene Lieferung von Handmustern („**HANDMUSTERN**“) durch APPLIQ an den KUNDEN. DIENSTLEISTUNGEN und HANDMUSTER werden im Folgenden auch zusammen als „**VERTRAGSGEGENSTÄNDE**“ bezeichnet.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen APPLIQ und dem KUNDEN bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von APPLIQ ausdrücklich offeriert oder von APPLIQ ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Der KUNDE bestätigt, akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN sowie die Lieferung von HANDMUSTERN durch diese AGB geregelt werden. APPLIQ behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen APPLIQ und dem KUNDEN.

Vorbehaltlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von APPLIQ sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KUNDEN explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KUNDEN in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig APPLIQ mitgeteilt worden sind.

#### 1.2. ANGEBOTE und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche ANGEBOTE, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte und dgl. von APPLIQ sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die ANGEBOTE von APPLIQ unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit APPLIQ erst mit dem Datum der Zustimmung durch APPLIQ zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages, schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung) oder durch Ausführung der Bestellung durch APPLIQ. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KUNDEN gelten als blosses ANGEBOT zum Vertragsschluss.

Die schriftlichen Verträge mit APPLIQ enthalten eine Beschreibung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE. Sollte kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, so ergibt sich die Beschreibung aus dem ANGEBOT von APPLIQ und/oder aus der Auftragsbestätigung von APPLIQ und/oder der aktuellen Preisliste.

Besprechungsrapporte gelten lediglich als Arbeitsbasis.

#### 1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden in Form von E-Mail oder Fax, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

#### 1.4. Änderungen

Änderungswünsche im Rahmen der Vertragserfüllung sind schriftlich an APPLIQ zu richten und werden von APPLIQ geprüft. Sodann wird APPLIQ dem KUNDEN nach freiem Ermessen mitteilen, ob die Änderungswünsche noch im vereinbarten Vertragsumfang liegen oder nicht. Sollten sich durch die Änderungswünsche weitere Kosten und/oder Zeitverschiebungen ergeben, informiert APPLIQ den KUNDEN entsprechend. Die Änderungswünsche und deren Kosten-/Zeitfolgen werden schriftlich festgehalten und von beiden Parteien visiert.

## 1.5. Beschreibungen von DIENSTLEISTUNGEN, HANDMUSTERN, Prospekte und dgl.

Alle Beschreibungen der VERTRAGSGEGENSTÄNDE, Prospekte und dgl. enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer und rechtlicher Umsetzbarkeit sowie der Verfügbarkeit der benötigten Rohstoffe. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von VERTRAGSGEGENSTÄNDEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

---

## 2. Gegenstand und Umfang der DIENSTLEISTUNGEN

APPLIQ erbringt insbesondere DIENSTLEISTUNGEN im Bereich der Produkt- und Konzeptentwicklung für die Lebensmittelbranche.

Gegenstand und Umfang der DIENSTLEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag bzw. ANGEBOT von APPLIQ und/oder Auftragsbestätigung von APPLIQ abschliessend aufgeführt.

Im Rahmen der Produktentwicklung werden Rezepturen entwickelt. Mit Ausnahme des auf der entwickelten Rezeptur basierenden HANDMUSTERS (vgl. Ziff. 3 der AGB) stellt APPLIQ selber keine Produkte her. Für die Herstellung der Endprodukte in der Grossproduktion gemäss dem von APPLIQ entwickelten Produkt (Rezeptur) (die „ENDPRODUKTE“) hat der KUNDE einen Dritten (der „HERSTELLER“) zu verpflichten oder die ENDPRODUKTE bei sich in-house herzustellen. Bei Vermittlung von Dritten macht Appliq food eine Fee geltend.

---

## 3. Gegenstand und Umfang der HANDMUSTER

Beinhaltet die von APPLIQ zu erbringende DIENSTLEISTUNG die Entwicklung eines Produkts (Rezeptur), so stellt APPLIQ pro Entwicklungsstufe ein auf dem entwickelten Produkt (Rezeptur) basierendes HANDMUSTER her, also einen von Hand angefertigten Prototyp.

Gegenstand und Umfang des HANDMUSTERS sind im betreffenden Vertrag bzw. ANGEBOT von APPLIQ und/oder Auftragsbestätigung von APPLIQ abschliessend aufgeführt.

Das HANDMUSTER soll es dem KUNDEN ermöglichen, das entwickelte Produkt (Rezeptur) zu probieren und ggf. Änderungswünsche in der Entwicklung des Produkts (Rezeptur) anzubringen. Der KUNDE muss sich dabei bewusst sein, dass das HANDMUSTER z.B., aber nicht abschliessend, in Farbe, Konsistenz und Sensorik vom ENDPRODUKT abweichen kann. Änderungswünsche sind innert fünf Tagen seit Erhalt des HANDMUSTERS schriftlich bei der APPLIQ zu begehren. APPLIQ prüft das Änderungsbegehren des KUNDEN und ist darum bemüht, den Änderungswunsch des KUNDEN in der nächsten Entwicklungsstufe im Rahmen des rechtlich und technisch Möglichen sowie des wirtschaftlich Zumutbaren umzusetzen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung gibt es im Rahmen der Produktentwicklung (Rezepturenentwicklung) drei Entwicklungsstufen und der KUNDE hat somit grundsätzlich Anspruch auf drei HANDMUSTER pro Produkt (Rezeptur).

---

## 4. Prüfung; Gewährleistung

APPLIQ prüft die VERTRAGSGEGENSTÄNDE vor der Lieferung gemäss üblicher Geschäftspraxis. Weitergehende Prüfungen erfolgen nur sofern vereinbart und werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

APPLIQ leistet dem KUNDEN Gewähr dafür, dass die VERTRAGSGEGENSTÄNDE im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweist, welche den ordentlichen Gebrauch des VERTRAGSGEGENSTANDS beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbart.

APPLIQ bietet insbesondere, aber nicht beschränkt auf, keine Gewähr dafür, dass:

- a) die im Rahmen der DIENSTLEISTUNGEN entwickelten Produkte (Rezepturen) auf den Produktionsanlagen Dritter angewendet bzw. umgesetzt werden können;
- b) die DIENSTLEISTUNGEN am Markt tatsächlich und/oder erfolgreich umgesetzt werden können;
- c) das HANDMUSTER dem ENDPRODUKT entspricht bzw. umgekehrt; insbesondere das Testresultate mit dem HANDMUSTER den Testresultaten mit dem ENDPRODUKT entsprechen bzw. umgekehrt;
- d) VERTRAGSGEGENSTÄNDE den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben entsprechen;
- e) Empfehlungen zur Deklaration, Produktionsanwendung sowie ENDVERBRAUCHERANWENDUNGEN VON VERTRAGSGEGENSTÄNDEN den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben entsprechen.

APPLIQ bietet insbesondere, aber nicht beschränkt auf, keinerlei Gewährleistungen für ENDPRODUKTE und Testresultate.

Der KUNDE hat den gelieferten VERTRAGSGEGENSTAND nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von fünf Tagen schriftlich bei APPLIQ anzuzeigen (Datum Poststempel massgebend). Später entdeckte verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung bei APPLIQ anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE die Anzeige, so gilt der VERTRAGSGEGENSTAND als akzeptiert.

APPLIQ übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von APPLIQ Änderungen am betroffenen VERTRAGSGEGENSTAND vornehmen oder dieses unsachlich behandeln.

Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln kann APPLIQ in der Folge wahlweise entweder das betroffene HANDMUSTER an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der VERTRAGSGEGENSTAND an APPLIQ zurückgesandt wird. APPLIQ wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem KUNDEN mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der KUNDE den VERTRAGSGEGENSTAND aufzubewahren.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird APPLIQ allfällige Mängel am fraglichen VERTRAGSGEGENSTAND nach eigenem Ermessen entweder unentgeltlich beheben oder ganz oder teilweise ersetzen und dem KUNDE wird innert angemessener Frist unentgeltlich ein neues HANDMUSTER zugestellt. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der KUNDE sämtliche Kosten zu tragen, welche APPLIQ durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind. Dies beinhaltet insbesondere Transport- und Arbeitskosten. Die Rechnungstellung erfolgt analog der Rechnungstellung für VERTRAGSGEGENSTÄNDE gemäss Ziff. 7 der AGB.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehältlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung des betreffenden VERTRAGSGEGENSTANDS.

Allfällige Mitarbeit durch APPLIQ bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.

---

## 5. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des materiellen Schweizerischen Rechts. Allerdings haftet APPLIQ in keinem Fall für (1) leichte Fahrlässigkeit, (2) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (3) nicht realisierte Einsparungen, (4) Schäden aus verspäteter Lieferung, sowie (5) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von APPLIQ, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Überdies haftet APPLIQ nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- a) fehlerhafter Transport und/oder Lagerung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE;
- b) unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE und Verwendung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE ausserhalb des Zwecks;
- c) unsachgemässe Abänderung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE;
- d) nicht aktuelle, vollständige oder unkorrekte Unterlagen und Informationen des KUNDEN;
- e) Verletzung der Pflichten als KUNDE gemäss Ziff. 9 dieser AGB;
- f) im Falle von Anpassungen, Änderungen und Weiterentwicklungen an den VERTRAGSGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN;
- g) Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Naturereignisse, Eis, Schnee, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen.

---

## 6. Lieferung von VERTRAGSGEGENSTÄNDE

Die Lieferung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE erfolgt gemäss Incoterms 2010 „Ex Works“/„ab Werk“ (EXW) [Seergarten 2, CH-8874 Mühlehorn (Glarus Nord)]. Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE ab Werk.

Der Versand der VERTRAGSGEGENSTÄNDE erfolgt auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom KUNDEN bei Erhalt der VERTRAGSGEGENSTÄNDE unverzüglich an die Bahn, Post bzw. den Frachtführer zu richten.

Der Versand erfolgt zu den im jeweiligen Vertrag bzw. subsidiär in den jeweiligen ANGEBOTEN von APPLIQ, Auftragsbestätigungen von APPLIQ, aktuellen Preislisten, etc. angegebenen Preisen. Sonderverpackungen werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

## 7. Preise, Rechnungsstellung und Vergütungen

Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag bzw. subsidiär aus den jeweiligen ANGEBOTEN von APPLIQ, Auftragsbestätigungen von APPLIQ, aktuellen Preislisten, etc.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von APPLIQ erbrachte DIENSTLEISTUNGEN nach Zeitaufwand und zu den festgesetzten Preisen (Stunden- und/oder Tagesansätze) zu vergüten, wobei auch Anreisezeiten zusätzlich nach Zeitaufwand zu entschädigen sind. Erbringt APPLIQ zusätzliche DIENSTLEISTUNGEN zu den ursprünglich vereinbarten DIENSTLEISTUNGEN, so sind diese zusätzlichen DIENSTLEISTUNGEN ebenfalls nach Zeitaufwand und zu den festgesetzten Preisen zu entschädigen. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern, kann APPLIQ selbst an sich feste Vergütungen anpassen. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist jedes von APPLIQ gelieferte HANDMUSTER zu den festgesetzten Preisen zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Alle Preise und Vergütungen für die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN und die Lieferungen von HANDMUSTERN verstehen sich netto, in Schweizerfranken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer, „Good and Services Tax“ oder vergleichbaren Steuern im Bestimmungsland (die „**VERBRAUCHSSTEUERN**“), sofern diese VERBRAUCHSSTEUERN nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den KUNDEN verlagert werden. Soweit in den jeweiligen Verträgen, ANGEBOTEN von APPLIQ, Preislisten, etc. keine abweichenden anderen Regelungen enthalten sind, verstehen sich die Preise für Lieferungen „Ex Works“/„ab Werk“ (EXW) [Seegarten 2, CH-8874 Mühlehorn (Glarus Nord)] gemäss Incoterms 2010.

- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von APPLIQ im Voraus oder nach Lieferung der VERTRAGSGEGENSTÄNDE.

Rechnungen von APPLIQ sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Der KUNDE hat die Rechnungen insbesondere auch unabhängig von allfälligen Rechten und Ansprüchen im Zusammenhang mit der Gewährleistung zu bezahlen.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6% pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. APPLIQ behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. APPLIQ ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KUNDEN durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines VERTRAGSGEGENSTANDS fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

---

## 8. Lieferfristen und Termine

APPLIQ ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. APPLIQ kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den KUNDEN und/oder Dritter, wie z.B. verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge, vom KUNDEN vorgeschlagener Änderungen des VERTRAGSGEGENSTANDES ODER des Umfangs des VERTRAGSGEGENSTANDES, ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den KUNDEN oder Dritte, aufgrund von neuen Erkenntnissen oder Fällen von höherer Gewalt zu Terminverschiebungen kommen, für welche APPLIQ nicht haftet.

---

## 9. Pflichten des KUNDEN

### 9.1. Zurverfügungstellung von Informationen

Der KUNDE ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die VERTRAGSGEGENSTÄNDE korrekt und rechtzeitig vorzunehmen (inkl. Erlangung von allfälligen behördlichen Bewilligungen). Insbesondere hat der KUNDE die für die VERTRAGSGEGENSTÄNDE erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und APPLIQ auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen, welche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch APPLIQ zu berücksichtigen sind. Der KUNDE hat APPLIQ auch über spezielle funktionstechnische Anforderungen von Produktionsanlagen o.ä. zu informieren.

Im Weiteren hat der KUNDE APPLIQ allfällig bei ihm vorbestehende Kenntnisse und Erfahrungen, welche für die Vertragserfüllung durch APPLIQ von Interesse sein können mitzuteilen.

Der KUNDE hat APPLIQ zudem im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Zugang zu seinem internen Know How zu gewähren, sofern dieses für die Vertragserfüllung durch APPLIQ von Bedeutung ist.

## 9.2. Zurverfügungstellung von Referenzmustern und Rohstoffen

Auf entsprechende Aufforderung von APPLIQ hin, stellt der KUNDE allfällige Referenzmuster und Rohstoffe zur Herstellung von Referenzmustern zur Verfügung. Die Preise für die Ermittlung von Rohstoffen basieren auf Stundenansätzen und ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag bzw. subsidiär aus den jeweiligen Angeboten von APPLIQ, Auftragsbestätigungen von APPLIQ, aktuellen Preislisten, etc.

## 9.3. Umsetzung von Produktentwicklungen (Rezepturen); Herstellung von ENDPRODUKTEN

Für die Herstellung der Endprodukte hat der KUNDE einen Hersteller zu verpflichten. Auf entsprechenden Wunsch hin kann APPLIQ nach bestem Wissen und Gewissen unverbindliche Empfehlungen für einen Hersteller abgeben.

Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, eine Nullserie des Endprodukts in-house oder mit dem gewählten Hersteller herzustellen und alle erforderlichen Tests und Untersuchungen vorzunehmen. Sollte der KUNDE in der Folge Änderungen am Produkt (Rezeptur) wünschen, kann er sich mit dem entsprechenden Änderungswunsch an APPLIQ wenden. Ziff. 1.4 der AGB findet entsprechend Anwendung.

## 9.4. Geheimhaltung

Der KUNDE verpflichtet sich alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sämtliche vertraulichen Informationen von denen der KUNDE im Zusammenhang mit VERTRAGSGEGENSTÄNDEN von APPLIQ Kenntnis erhält, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von APPLIQ zulässig. Als vertraulich gilt jede Information, die nicht allgemein bekannt ist und die APPLIQ dem KUNDEN bzw. der KUNDE APPLIQ im Zusammenhang mit den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN direkt oder indirekt zugänglich macht oder gemacht hat, unabhängig von ihrer Form und Art ihrer Offenlegung (insbesondere Dokumente, Dateien, Skizzen, Pläne, E-Mails und mündliche Auskünfte). Die Übertragung von Immaterialgüterrechten im Sinne von Ziff. 10.3 der AGB bleibt vorbehalten.

Sollten VERTRAGSGEGENSTÄNDE oder Informationen, welche die VERTRAGSGEGENSTÄNDE betreffen in Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäss dieser Ziff. 9.4 bekanntgegeben werden, so steht APPLIQ das Recht zu, den Wert der VERTRAGSGEGENSTÄNDE und/oder der entsprechenden Informationen festzusetzen und den entsprechenden Betrag dem KUNDEN in Rechnung zu stellen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass APPLIQ vertrauliche Informationen des KUNDEN Dritten gegenüber offenbaren darf, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist. APPLIQ ist darum bemüht, dass sich diese Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung im Sinne dieser Ziff. 9.4 verpflichten.

---

## 10. Weitere Bestimmungen

### 10.1. Beizug von Dritten

APPLIQ ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte beiziehen. APPLIQ haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der beigezogenen Dritten.

### 10.2. Haftung für Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellte oder gelieferte Produkte übernimmt APPLIQ einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den KUNDEN. Der KUNDE hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen diesen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt APPLIQ zudem dem KUNDEN die APPLIQ gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, wenn der KUNDE dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von APPLIQ für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen.

## 10.3. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere das geistige Eigentum an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN gehören APPLIQ. APPLIQ erklärt, dass nach bestem Wissen und Gewissen die VERTRAGSGEGENSTÄNDE nicht Rechte Dritter verletzen und dass sie befugt ist, die Rechte an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN auf den KUNDEN zu übertragen.

APPLIQ ist bereit, die Rechte an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN auf den KUNDEN zu übertragen, sofern der Vertrag (1) nicht vorzeitig beendet wurde und (2) die geschuldeten Zahlungen für die Vertragserfüllung vollumfänglich geleistet wurden, (3) ein Übertragungsvertrag unterzeichnet wurde und (4) die für die Übertragung der Rechte geschuldete Vergütung vom KUNDEN bezahlt worden ist, letztere ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag bzw. subsidiär aus den jeweiligen ANGEBOTEN von APPLIQ, Bestellbestätigungen von APPLIQ, aktuellen Preislisten, etc. (die „**ÜBERTRAGUNG DER RECHTE**“). Der KUNDE erwirbt mit der ÜBERTRAGUNG DER RECHTE das zeitlich und geografisch unbeschränkte Recht, die für ihn entwickelten VERTRAGSGEGENSTÄNDE beliebig zu nutzen. Insbesondere ist der KUNDE berechtigt, an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN Anpassungen, Änderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

Erfolgt keine ÜBERTRAGUNG DER RECHTE, kann APPLIQ dem KUNDEN nach Bedarf und gegen gesondertes Entgelt bestimmte zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN einräumen. [In diesem Fall erwirbt der KUNDE nicht das Recht, Änderungen an den VERTRAGSGEGENSTÄNDEN vorzunehmen.]

## 10.4. Eigentumsvorbehalt

VERTRAGSGEGENSTÄNDE bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN und Eingang der vereinbarten Vergütung bei APPLIQ im Eigentum von APPLIQ. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von APPLIQ mitzuwirken. Der KUNDE ermächtigt APPLIQ, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltregister einzutragen, sofern APPLIQ eine solche Eintragung wünscht.

## 10.5. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB durch ein zuständiges Schiedsgericht, ordentliches Gericht oder zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 10.6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und APPLIQ unterstehen materiellem Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Glarus] (Schweiz). Es steht APPLIQ jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des KUNDEN anzurufen.

Mühlehorn, den 01.01.2021